

Genossenschaft zuzustellen. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Zollstelle.

(3) Die Abschreibungen sind kreisweise zusammenzufassen und von den Räten der Kreise der Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) monatlich zu melden. Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse teilt das zusammengefaßte Landesergebnis den zuständigen Ministerien der Landesregierung und der Deutschen Demokratischen Republik mit.

§ 11

Das Trocknen von frischem Tabak in Heißluft- und Rauchtrocknungsanlagen ist gestattet.

§ 12

Die Beauftragten der Tabak-Genossenschaften sind berechtigt, sich über den Anbau und über die Behandlung des Tabaks bei den Tabakpflanzern zu unterrichten und die Tabakpflanzler zur vorschriftsmäßigen Durchführung des Anbaues und der Behandlung des Tabaks anzuhalten.

§ 13

(1) Der abzuliefernde Tabak wird vor der Verwiegung von einer Kommission nach den Gütevorschriften für Rohtabak (unfermentiert) bewertet.

(2) Der Kommission gehören an je ein Vertreter der Zollverwaltung und der Tabak-Genossenschaften sowie der Tabakpflanzler.

(3) Über das Ergebnis der Bewertung und Verwiegung wird durch den Vertreter der Zollverwaltung ein Wiegeschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Je eine Ausfertigung des Wiegescheines erhalten der Tabakpflanzler, die Tabak-Genossenschaft und der Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

(4) Der Wiegeschein gilt als Ablieferungsbescheinigung.

(5) Von Beginn der Erfassung von Tabak an haben die Genossenschaften an den Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) Dekaden-Abrechnungen über die erfaßten Mengen von Tabak, die in den vergangenen 10 Tagen abgenommen wurden, auf Formblatt 13/276 abzugeben. Stichtage sind der 10., 20. und letzte Tag im Monat.

(6) Die Räte der Kreise (Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind verpflichtet, zum 3., 13. und 23. jedes Monats die im Kreis erfaßten Tabakmengen der Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) auf Formblatt 13/276 zu melden. *

(7) Die Landesregierungen (Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) melden sinngemäß zum 5., 15. und 25. jedes Monats an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

(1) Die Abrechnung und Bezahlung des abgelieferten Tabaks erfolgt nach dem von der Bewertungskommission festgestellten Gewicht und der Qualität des Tabaks sowie nach den geltenden Preisvorschriften.

(2) Der abgelieferte Tabak ist binnen 10 Tagen zu bezahlen. Die Geschäftsführer der Tabak-Genossenschaften tragen persönlich die Verantwortung für die rechtzeitige Bezahlung.

§ 15

(1) Die Tabak-Genossenschaften sind verpflichtet, nach jedem Abnahmetermin die in der Ablieferung rückständigen Tabakanbauer dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) namhaft zu machen.

(2) Werden die Rückstände durch die Tabakpflanzler nicht innerhalb der vom Rat des Kreises festgesetzten Frist abgedeckt und ergibt sich ein Ausfall von Tabak aus nicht entschuldbaren Gründen, wird auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 41 ein Tabaksteuer-Ausgleich in Höhe von 2500,— DM für je 100 Kilo Tabak von der Zollverwaltung erhoben.

§ 16

Die Tabak-Genossenschaften haben am Ende jedes Monats eine Aufstellung über die bei den Fermentationslagern eingegangenen Tabake — getrennt nach Blattgutarten und Kreisen — dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft) einzureichen und eine Abschrift dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zuzustellen. g y j

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) oder nach der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen wirkt sind. g j g

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Industrie Ministerium der Finanzen

I.V.: Wunderlich
Staatssekretär

D.P. Loch
Minister

**Anordnung
zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut.
Vom 31. Mai 1950**

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Futterpflanzensaatgut im Jahre 1951 werden für die Erzeugung von Futterpflanzensämereien aus der Ernte 1950 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. a) Die für 1950 festgesetzten Samenträgerflächen für Feldfutterpflanzen sind in vollem Umfang gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 579) zur Anordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 502) und dem an die Landesregierungen gerichteten Rund-